

STATUTEN DER WILDCATS ALLSTARS CHEERLEADER



Genehmigt an der Generalversammlung vom 22. September 2023

I.	RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK, STELLUNG UND SITZ.....	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
III.	ORGANISATION	5
IV.	GENERALVERSAMMLUNG	6
V.	VORSTAND.....	7
VI.	REVISIONSSTELLE	8
VII.	COACHES.....	8
VIII.	AUSRÜSTUNG.....	8
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

I. RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK, STELLUNG UND SITZ

1. RECHTSFORM

Unter dem Namen «Wildcats Allstars Cheerleader» besteht, gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein am 18.10.2018 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern.

2. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied der Swiss Cheer Association (SCA).

3. ZWECK

Die Zwecke des Vereins sind es:

- a) den Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben den Cheerleading Sport zu erlernen
- b) als Team an Wettkämpfen teilzunehmen um sich dort mit anderen Teams zu messen
- c) eine gemeinsame Freizeitgestaltung zur Förderung des Jugendsports in der Region
- d) Cheerleading im nicht professionellen Bereich zu fördern

4. STELLUNG

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art.3 genannten Vereinszwecke haben.

6. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind Teil eines der nachfolgenden Teams. Die Teameinteilung aktiver Mitglieder erfolgt durch die Coaches und orientiert sich an den Altersstufen der SCA.

- a) Cheerleader Mini
- b) Cheerleader Primary
- c) Cheerleader Youth
- d) Cheerleader Junior
- e) Cheerleader Senior
- f) Cheerleader Sideline
- g) Staff (Coaches, Vorstand, oder ähndliches)

6.2 PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch einen jährlichen finanziellen Mindestbeitrag gemäss Statuten unterstützen.

6.3 EHRENMITGLIEDER

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes ernannt:

- a) wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,
- b) wer während mindestens 10 Jahren aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und alle seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat
- c) oder wer während mindestens 5 Jahren im Vereinsvorstand tätig war.
- d) Zum Ehrenpräsident wird ernannt, wer während min. 5 Jahren als Präsident tätig war.
- e) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

6.4 FREIMITGLIEDER

Zum Freimitglied werden Personen ernannt, welche sich um den Verein in ausserordentlichem und sehr bedeutsamem Mass verdient haben.

7. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist pünktlich und in der gemäss Statuten geforderten Höhe zu bezahlen.
- b) Die Vereinsstatuten, Reglemente und Teamregeln sind einzuhalten.
- c) Es besteht die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen.
- d) Ehren- und Freimitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

8. RECHTE DER MITGLIEDER

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Passiv-, Ehren- und Freimitglieder
 - a. sind nicht wettkampf- und trainingsberechtigt
 - b. Teilnahme an Vereinsaktivitäten auf Einladung
 - c. Freimitglieder besitzen ein Stimmrecht
 - d. Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht
- b) Aktivmitglieder
 - a. Stimmrecht mit Vollendung des 16. Altersjahres
 - b. aktive Teilnahme an den Trainings, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind
 - c. aktive Teilnahme an Wettkämpfen, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind und sofern es die vorgängige Trainingsanwesenheit erlaubt
 - d. Teilnahme an Vereinsaktivitäten

9. EINTRITT

- a) Ein Eintritt in den Verein kann während des ganzen Jahres stattfinden.
- b) Mitglieder welche nach dem 01. Januar eintreten, können von der Teilnahme an Meisterschaften ausgeschlossen werden.
- c) Beitrittserklärungen sind an das Ressort Members zu richten.

- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Nennung von Gründen verweigert werden.
- e) Der Mitgliederbeitrag wird dem Verein ab Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars geschuldet.
Für Mitglieder, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, ist das Anmeldeformular durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

10. MUTATIONEN DES MITGLIEDERSTATUS

- a) Mutationen sind schriftlich an das Resort Member zu richten.
- b) Über Mutationen wird vom Vorstand befunden.
- c) Mutationen werden grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres vorgenommen.
- d) Bei Todesfall eines Mitgliedes endet das Vereinsverhältnis automatisch.

11. AUSTRITT

- a) Der Austritt hat durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erfolgen und kann frühestens auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und wird erst rechtskräftig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet sofern dem Vorstand keine schriftliche Mitteilung vorliegt.
- c) Austritte während dem Vereinsjahr berechtigen zu keiner vollen oder teilweise Rückzahlung des Mitgliederbeitrag.
Es wird jederzeit der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

11.1 AUSSCHLUSS

- a) Bei Verstößen gegen die Statuten, Reglemente, unangebrachtem Handeln (z.B. Rassismus/Mobbing) oder bei Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schadet, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung und darin gesetzter Frist den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.
- c) Über den Ausschluss entscheidet schlussendlich der Vorstand.

III. ORGANISATION

12. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

13. FINANZIELLE MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge, sowie Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Sponsorengelder
- g) J&S Gelder

14. FESTLEGEN DER MITGLIEDERBEITRÄGE

- a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.
- b) Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens so hoch bemessen sein, dass Mietzinsen sowie übrige Kosten voraussichtlich gedeckt werden können.
- c) In ausserordentlichen Fällen kann der Mitgliederbeitrag für Mitglieder reduziert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.

15. MITGLIEDERBEITRÄGE

15.1 BERECHNUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden nach Teamzugehörigkeit des Mitgliedes berechnet.

Die Teams sind:

- Team Mini / Primary
- Youth/Juniors
- Seniors

Mitglieder des Sideline Team sind Beitragsbefreit sofern sie an 80% der Auftritte teilnehmen. Ansonsten bezahlen sie einen Beitrag von CHF 150.-

15.2 HÖHE DER MITGLIEDERBEITRÄGE:

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung neu festgelegt.

15.3 REDUKTION MITGLIEDERBEITRAG:

- a) Mitglieder ab 16 Jahren, welche Schüler, Studenten oder Lehrlinge sind, erhalten eine Reduktion von CHF 100.- auf den Mitgliederbeitrag, sofern sie dies bei Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres an den Vorstand melden und belegen können.
- b) Familienmitglieder – Geschwister - erhalten eine Reduktion von CHF 100.- für das zweite und jedes weitere aktive Mitglied.

16. VERBINDLICHKEIT DES VEREINS

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

17. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

18. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

19. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung der Vereinsleitung und der Revisionsstelle
- c) Verabschiedung des vorgelegten Budgets
- d) Wahl des Präsidenten und Vorstandes des Vereins, sowie der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Festsetzung des ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages
- h) Stellungnahme zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung
- i) Auflösung des Vereins

20. VORSITZ DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

21. BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

22. STIMMABGABE

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn die Situation dies erfordert, kann die Generalversammlung in alternativer Form (z.B. mittels brieflicher Stimmabgabe) erfolgen.

23. ORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und findet innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

24. AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung ist auch in digitaler oder in brieflicher Form möglich.

25. VORSCHLAG AUF DIE TAGESORDNUNG

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und an den Präsidenten eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

V. VORSTAND

26. VORSTAND

- a) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.
- b) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- c) Der Vorstand hat das Recht auf ein Abendessen das vom Verein bezahlt wird.

27. ANZAHL UND WIDERWAHL

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Ressorts:
 - a. Präsidium
 - b. Vize Präsidium
 - c. Finanzendie jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
- b) Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- c) Präsidium und Vize Präsidium werden nicht im gleichen Jahr gewählt

28. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Vize Präsidium
- c) Finanzen
- d) Media
- e) Sport
- f) Fundraising
- g) Planning
- h) Members

29. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und dem jeweiligen Ressortchef verpflichtet. Im Falle von Doppelbesetzungen durch das Präsidium (z.B. Präsidium&Finanzen) ist zusätzlich die Unterschrift des Vize Präsidiums erforderlich.

30. AUFGABEN DES VORSTANDS

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem der beiden anderen Organe übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung der Clubfinanzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen
- d) Gründen oder auflösen weiterer Wettkampfteams
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von
- f) Mitgliedern
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen

31. DELEGATION

- a) Der Vorstand ist für die Einstellung/Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- b) Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

32. ABSTIMMUNGEN INNERHALB DES VORSTANDS

- a) Bei jedem Vorstandsentscheid müssen zweidrittel des Vorstands inklusive dem dazugehörigen Ressortchef anwesend sein.
- b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Enthält sich dieser/diese, entscheidet die Stimme des Ressortchefs.

VI. REVISIONSSTELLE

33. REVISIONSSTELLE

- a) Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- b) Die Revisionsstelle wird durch mindestens eine natürliche oder juristische Person ausgeübt.
- c) Die Revisionsstelle prüft mittels Stichproben, ob die Jahresrechnung vollständig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

VII. COACHES

34. WEITERBILDUNGEN DER COACHES

Der Verein übernimmt alle Weiterbildungskosten und Reisespesen an die Kurse, wenn diese mit einer gültigen Quittung belegt werden können, und durch den Vorstand bewilligt wurden.

VIII. AUSRÜSTUNG

35. UNIFORMEN

- a) Die aktiven Mitglieder sind selber verantwortlich, die in den Team Reglementen geforderte Ausrüstung zu erwerben und bei Wettkämpfen zu tragen.
- b) Der Verein kann Uniformen oder andere Ausrüstung erwerben und diese gegen Miete oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Darüber entscheidet schlussendlich der Vorstand.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- a) Jedes aktive Mitglied verfügt über eine gültige Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist eine Haftung durch den Verein in jedem Fall ausgeschlossen.
- b) Ebenso haftet der Verein nicht für Schäden, welche am Material des Mitgliedes während der Ausübung des Sports oder anderer Vereinsaktivitäten entstehen.
- c) Bei Diebstahl an persönlichen Gegenständen des Mitgliedes während einer Club Aktivität übernimmt der Verein keine Haftung.

37. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- a) Die Statuten können nur durch die Generalversammlung revidiert werden.
- b) Für die Revision der Statuten ist ein 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

38. ILLEGALE SUBSTANZEN

- a) Jegliche Einnahme von Stimulanzien (Doping) ist verboten.
- b) Der Verein behält sich vor, allfälligen Regress beim Verursacher zu fordern.
- c) Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, das betreffende Mitglied sofort aus dem Verein auszuschliessen.
- d) Alle Mitglieder orientieren sich an der gültigen Dopingliste des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) als massgebliche Richtlinie.

39. FOTOS/VIDEOS DER VEREINSMITGLIEDER

- a) Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass während der Ausübung des Cheerleading Sports, an Wettkämpfen, Auftritten oder jeglichen anderen Vereinsaktivitäten Foto- oder Videoaufnahmen gemacht werden können, welche durch den Verein genutzt werden können.
- b) Mit der Anmeldung zum Vereinsbeitritt, stimmt der/die CheerleaderIn zu, dass diese Aufnahmen für Vereinszwecke genutzt werden dürfen (Website, Medienmitteilungen, Flyer, Berichte und ähnliches).

40. DATENSCHUTZ

- a) Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte benötigt der Zustimmung der Mitglieder und kann jederzeit widerrufen werden. Jedoch kann bei Widerruf die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften nicht garantiert werden.
- b) Die Weitergabe persönlicher Daten wie Name, Vorname, Foto, AHV-Nummer darf ausschliesslich zur Lizenzierung aktiver Mitglieder, zur Anmeldung an Wettkämpfen und Meisterschaften und zur Bestimmung von Subventionen eingesetzt werden.

41. AUFLÖSUNG

- a) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 25 aktive Mitglieder willens sind den Verein weiterzuführen und einen Vorstand gemäss Statuten zu stellen.
- b) Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr ob die Aktiven an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder zu Gunsten einer wohlthätigen Organisation (z.B. Krebsliga Schweiz) übergehen.

42. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. September 2023 angenommen und ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2022. Sie treten per 01. August 2023 in Kraft.

Wilten, 26. September 2023



Philipp Aegerter
Präsident



Isabella Zwahlen
Vizepräsidentin & Aktuarin